Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 23. Oktober 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348), dessen Absatz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1055) und dessen Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2019 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 16. Juni 2023

- frühestens kündbar zum 31. Juli 2025 -,

abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Deggingstraße 16, 44141 Dortmund, und der ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 - 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom 1. August 2023 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:

für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich:

für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen

oder dergleichen);

persönlich:

für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungs-

bereich dieses Tarifvertrags.

Der Tarifvertrag ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des

Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 2023 III LS/TR – 2023-0012226

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann

Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 2019 in der Fassung des Änderungstarifvertrags vom 16. Juni 2023

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

a) räumlich und fachlich: für alle im Lande Nordrhein-Westfalen betriebenen

Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe,

Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen)

b) persönlich:

für Auszubildende im räumlichen und fachlichen

Geltungsbereich dieses Tarifvertrages

§ 2 Vergütungen

(1) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.08.2023

im 1. Ausbildungsjahr 665 Euro im 2. Ausbildungsjahr 785 Euro im 3. Ausbildungsjahr 900 Euro

(2) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.08.2024

im 1. Ausbildungsjahr 710 Euro im 2. Ausbildungsjahr 830 Euro im 3. Ausbildungsjahr 955 Euro

§ 3 Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlung, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Auszubildenden gem. § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), ist zugelassen. Der Tarifvorbehalt gemäß § 19 BetrAVG ist damit aufgehoben.

§ 4 Sonderzahlung

Gemäß § 8 Manteltarifvertrag für die Auszubildenden NRW vom 07.01.2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrages kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

§ 5 Laufzeit, Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2023 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Juli 2025, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrages zur Einsichtnahme für alle Auszubildenden bereitzustellen.